

Dekorationen, Brandschutz und Sicherheit bei Veranstaltungen

1. Allgemeines

Dekorationen und Einrichtungen sind so anzubringen und zu betreiben, dass «keine Gefährdung von Personen, Anlagen oder Gebäuden entsteht».

Flucht- und Rettungswege dürfen in keiner Weise beeinträchtigt werden.

2. Dekorationen

1. Dekorationen sind sicher zu befestigen und dürfen keine zusätzliche Brand- oder Unfallgefahr darstellen.
2. Dekorationen sind so anzubringen, dass:
 - a) Personen nicht gefährdet werden;
 - b) Flucht- und Rettungswege sowie Ausgänge jederzeit frei und benutzbar bleiben;
 - c) Rettungszeichen jederzeit sichtbar bleiben;
 - d) Sicherheitsbeleuchtungen weder verdeckt noch in ihrer Wirkung beeinträchtigt werden;
 - e) Brandmelde- und Löscheinrichtungen (z. B. Handfeuermelder, Brandmelder, Feuerlöscher, Löschposten, Sprinkleranlagen) jederzeit zugänglich und funktionsfähig bleiben;
 - f) ein ausreichender Abstand zu Wärmequellen eingehalten wird, sodass keine Entzündung oder Wärmestau entstehen kann.
3. In Flucht- und Rettungswegen sind Dekorationen unzulässig.

3. Materialien für Dekorationen

1. Dekorationen müssen aus Materialien der Brandverhaltensgruppe RF2 (schwer brennbar) bestehen.
2. Materialien dürfen im Brandfall nicht brennend abtropfen.
3. Nicht zulässig sind insbesondere:
 - Stroh, Heu, Schilf
 - unbehandelte Tannenzweige und ähnliche leicht brennbare Materialien
4. Die Einhaltung der Anforderungen ist durch geeignete Nachweise (z. B. Herstellerangaben) sicherzustellen.
5. Die Dekorationen sind vor jeder Nutzung zu kontrollieren und müssen den Anforderungen entsprechen.

4. Verwendung von Feuer und pyrotechnischen Artikeln

1. Die Verwendung von offenem Feuer in Innenräumen ist verboten.
2. Das Verwenden von Kerzen und ähnlichen offenen Lichtquellen ist untersagt.
3. Pyrotechnische Artikel (Feuerwerk) sind nicht zulässig.
4. Kochgeräte (z. B. Fondue-Rechauds) sind zulässig, sofern:
 - sie unter ständiger Aufsicht betrieben werden
 - ein sicherer Betrieb gewährleistet ist
 - geeignete Löschmittel (z. B. Löschdecke oder Feuerlöscher) bereitgestellt werden.

5. Fluchtwege und Löscheinrichtungen

1. Die Veranstalter haben sich vor Beginn der Veranstaltung über die Lage der Flucht- und Rettungswege sowie der Löscheinrichtungen zu informieren.
2. Es ist sicherzustellen, dass:
 - alle Fluchtwege frei zugänglich sind
 - Ausgänge jederzeit geöffnet werden können
 - Löscheinrichtungen jederzeit erreichbar sind.
3. Die Handhabung der vorhandenen Löscheinrichtungen muss bekannt sein.

6. Apparate und Geräte

1. Mitgebrachte Apparate und Geräte müssen den geltenden Sicherheitsvorschriften entsprechen.
2. Herstellerangaben, insbesondere betreffend Betrieb und Wartung, sind einzuhalten.
3. Defekte oder unsichere Geräte dürfen nicht verwendet werden.

7. Verantwortung

Die Veranstalter sind verantwortlich für die Einhaltung dieses Merkblatts sowie der geltenden Brandschutzvorschriften.

8. Weiterführende Bestimmungen

Ergänzend zu diesem Merkblatt gelten die einschlägigen Brandschutzvorschriften und Richtlinien der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF) sowie die Merkblätter und Vorgaben der zuständigen kantonalen Gebäudeversicherung (z. B. AGV).

Insbesondere sind die folgenden Unterlagen zu beachten:

- Brandschutzrichtlinien der VKF
- Merkblätter zu Veranstaltungen
- Merkblätter zu Dekorationen
- Merkblätter zu temporären Bauten

9. Bestätigung

Mit ihrer Unterschrift bestätigen die Veranstalter, dass sie dieses Merkblatt gelesen, verstanden und akzeptiert haben und die Vorschriften einhalten.

Verantwortliche Person:

Reservierte Räumlichkeit:

Ort und Datum:

Reservationsdatum:

Unterschrift:
